

**SATZUNG**  
**des Schützenvereins**  
**von 1825**  
**Kohlstädt e.V.**

**i.d.F. v. 25.01.2020**

**Satzung des Schützenvereins von 1825 Kohlstädt e.V.**

Inhaltsübersicht :

Paragraph	1	Name und Sitz
Paragraph	2	Bedeutung
Paragraph	3	Zweck
Paragraph	4	Aufbau des Vereins

Paragraph	5	Mitglieder	
Paragraph	6	Ehrenmitglieder	
Paragraph	7	Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft	
Paragraph	8	Vorstand	
Paragraph	9	Aufgaben des Vorstandes	
Paragraph	10	Wahl und Amtszeit der Vorstandsmitglieder	
Paragraph	11	Mitgliederversammlung	/
		Jahreshauptversammlung	
Paragraph	12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	
Paragraph	13	Ältestenrat	
Paragraph	14	Geschäftsjahr	
Paragraph	15	Auflösung des Vereins	
Paragraph	16	Inkrafttreten der Satzung	

### **Paragraph 1      Name und Sitz**

Der Schützenverein trägt den Namen „Schützenverein von 1825 Kohlstädt e.V.“ Er ist unter dem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen worden und hat seinen Sitz in Schlangen, Ortsteil Kohlstädt.

### **Paragraph 2      Bedeutung**

Der Schützenverein von 1825 Kohlstädt e.V. ist ein Traditions- und Heimatverein. Seine Aufgabe besteht darin, echte Heimatliebe zu wecken, historisches und heimatliches Gedankengut und Gebräuche sowie den Schießsport zu erhalten und zu fördern, den Zusammenhalt innerhalb des Ortsteiles zu pflegen, und sich überall da einzusetzen, wo es dem Interesse der Gemeinschaft entspricht.

### **Paragraph 3      Zweck**

Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **Paragraph 4      Aufbau des Vereins**

Der Schützenverein von 1825 Kohlstädt e.V. ist aus organisatorischen Gründen aufgeteilt in zwei Kompanien, und zwar der

Unterdorfkompagnie  
und der  
Oberdorfkompagnie.

Außerdem ist dem Schützenverein der Spielmannszug sowie die Schießsportabteilung inkl. Bogenschießen (nachfolgend Schießsportabteilung genannt) angegliedert. Die einzelnen Kompanien, der Spielmannszug sowie die Schießsportabteilung haben keinen eigenen Geschäftsführenden Vorstand und keine eigene Satzung. Geführt werden die Kompanien durch die Hauptleute, der Spielmannszug durch den Spielmannszugführer, die Schießsportabteilung durch den 1. Schießwart, die automatisch im Engeren Vorstand vertreten sind. Musikalisch unterstützt der Spielmannszug den Schützenverein unentgeltlich bei allen Veranstaltungen. Dafür erhält der Spielmannszug eine finanzielle Unterstützung, die ausschließlich für Neuanschaffungen verwendet werden muss, soweit diese nicht vollständig

aus den Einnahmen von beteiligten Veranstaltungen finanziert werden können.

Personelle Struktur des Vorstandes:

Bei Übernahme eines Amtes oder einer Funktion bekleidet die betreffende Person folgenden Dienstgrad:

1. Vorsitzender und Schützenoberst	Oberst
stellv. Vorsitzender	Oberstleutnant
1. Schriftführer	Major
2. Schriftführer	Leutnant
1. Kassierer	Major
2. Kassierer	Leutnant
Hauptleute der Ober- bzw. Unterdorfkompagnie	Hauptmann
Spieß der Ober- bzw. Unterdorfkompagnie	Hauptfeldwebel
Feldwebel der Ober- bzw. Unterdorfkompagnie	Feldwebel
Spielmannszugführer	Major
Zeremonienmeister	Oberleutnant
Fahnenoffiziere	Leutnant
Fahnenträger	Leutnant
Oberstadjutant	Leutnant
Königsadjutant	Leutnant
König (nach Ablauf seiner Regentschaft)	Leutnant
1. Schießwart	Leutnant
Festausschussvorsitzender	
Oberleutnant	
Platzmeister	Oberfeldwebel
Pressewart	Feldwebel
Internetwart	Feldwebel

Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand sind die Rangabzeichen unverzüglich abzulegen, es sei denn, dass der Vorstand etwas anderes beschlossen hat.

Beförderungen, Ernennungen und Auszeichnungen werden nur vom Geschäftsführenden Vorstand auf der Jahreshauptversammlung oder am Schützenfest ausgesprochen.

## Paragraph

## 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann jede Person erhalten, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Abweichend hiervon können auch jüngere Personen in den Spielmannszug und die Schießsportabteilung aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist jederzeit möglich und erfolgt durch Anmeldung und gleichzeitige Vorlage einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beim Spielmannszugführer.

Alle minderjährigen Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr haben das Recht, am Königsschießen teilzunehmen. Sie können an Veranstaltungen des Schützenvereins nur in so weit teilnehmen, als nicht Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) dem entgegen stehen.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand vorzulegen bzw. vorzutragen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes unter gleichzeitiger Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Von der Ablehnung seines/ihrer Antrages wird der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich benachrichtigt.

Der Schützenverein erhebt einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung Beschluss fasst.

Jedes Mitglied ist gehalten, zur Pflege des Vereinsgeländes und der Schützenhalle beizutragen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (schriftlich), Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen oder Vermögensteile keinen Anspruch.

Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es mit dem Beitrag von mehr als 2 Jahren in Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Diesem bleibt allerdings überlassen, dass er im Einzelfalle die endgültige Entscheidung von der Mitgliederversammlung einholt. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **Paragraph 6**

### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Schützen / Schützenschwestern ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Jahreshauptversammlungsbeschluss verliehen.

Ab 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft kann der Schütze / die Schützenschwester automatisch zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Nach 25-jähriger Ausübung eines Amtes wird dem Schützen / der Schützenschwester ein Ehrentitel mit Urkunde verliehen.

## **Paragraph 7**

### **Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Mit der Aufnahme in den Verein soll sich der Angenommene bereit erklären, innerhalb eines Jahres eine Uniform anzuschaffen. Für den Jahresbeitrag ist eine Einzugsermächtigung zu unterschreiben.

An Veranstaltungen des Schützenvereins sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollten sich möglichst viele Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied ab dem 21. Lebensjahr hat das Recht auf den Königsschuss.

Die Königswürde erlangt das Mitglied, das den besten Schuss abgibt.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die oberste Pflicht des Königs ist es, sich nach bestem Wissen und Können für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und für die Erhaltung der Tradition innerhalb und außerhalb des Vereins während der Regentschaft einzusetzen. Der König hat zudem mit für eine würdevolle Gestaltung des Schützenfestes zu sorgen und den Verein zusammen mit seiner Königin und dem 1. Vorsitzenden bei allen öffentlichen Veranstaltungen und Auftritten zu repräsentieren.

Der Geschäftsführende Vorstand kann jedoch dem Mitglied die errungene Königswürde verweigern, sofern Zweifel bestehen, dass dieser den Verein beim anschließenden Schützenfest sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Auftritten ausreichend repräsentieren kann.

Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr schießen um die Würde des besten Jungschützen.

## **Paragraph 8      Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Geschäftsführenden Vorstand
2. dem Engeren Vorstand
3. dem Erweiterten Vorstand

zu 1. Geschäftsführender Vorstand

Im Sinne des Paragraphen 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bilden den geschäftsführenden Vorstand:

- a. der 1. Vorsitzende und Schützenoberst
  - b. der Oberstleutnant und stellv. Vorsitzende
  - c. der Schriftführer
  - d. der Kassierer
- zu 2. dem Engeren Vorstand gehören an:

- a. der Geschäftsführende Vorstand
- b. die Hauptleute der Kompanien
- c. der Spielmannszugführer
- d. der Vorsitzende des Festausschusses
- e. der Zeremonienmeister
- f. der 1. Schiesswart
  - g. der 2. Schriftführer
  - h. der 2. Kassierer
 zu 3. zum Erweiterten Vorstand gehören:

- a. der Engere Vorstand
- b. der Spieß der Ober- und der Unterdorfkompagnie
- c. der Feldwebel der Ober- und der  
Unterdorfkompagnie
- d. 4 Fahnenoffiziere
- e. 2 Fahnenräger
- f. der Oberstadjutant
- g. der König
- h. der Königsadjutant
- i. der Festausschuss
- j. 2 Lakaien
- k. der Platzmeister
- l. die stellvertretenden Schießwarte
- m. der stellvertretende Spielmannszugführer / die stellvertretende  
Spielmannszugführerin
- n. der Internetwart / die Internetwartin
- o. der Pressewart / die Pressewartin

## **Paragraph 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt im Sinne des Paragraphen 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich in finanziellen und allen geschäftlichen Belangen.

Der 1. Vorsitzende und Schützenoberst repräsentiert den Verein nach außen, allein oder mit Mitgliedern des Geschäftsführenden und des Engeren Vorstandes.

Der Oberstleutnant vertritt den 1. Vorsitzenden und Schützenoberst während seiner Abwesenheit und unterstützt ihn bei dessen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei Vertragsverhandlungen und -abschlüssen



Der Schriftführer betreut den gesamten Bereich Schriftverkehr wie Protokolle, Jahresbericht, Einladungen, Werbungen, Kapellen etc.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten:  
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Das Protokoll der Vorstandssitzung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der Kasse. Er allein ist unterschriftsberechtigt im Geldverkehr. Ausgaben erfolgen jedoch nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand übernimmt der stellvertretende Kassierer sofort die Kassengeschäfte bis zur Wahl eines neuen Kassierers.

2. Der Engere Vorstand berät und beschließt alle nicht aufschiebbaren vereinsinternen wichtigen Entscheidungen.
3. Der Erweiterte Vorstand berät und beschließt Maßnahmen, die im Wesentlichen mit dem Vereinsleben und Veranstaltungen des Vereins zu tun haben, auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes.

Weitere Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte.
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte.

4. Ausschluss eines Mitgliedes.
5. Unterrichtung und sonstige Informationen allgemeiner Art an die Mitgliederversammlung.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Orden

Den Vorsitz in allen vorstehenden Vorstandssitzungen hat der 1. Vorsitzende und Schützenoberst, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Für alle Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist in der nächsten Sitzung vorzulesen und vom Vorstand zu genehmigen.

#### **Paragraph 10 Wahl und Amtszeit der Vorstandsmitglieder**

Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Jede Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 Schützen / Schützenschwestern muss die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes per Stimmzettel durchgeführt werden.

Bei Stimmgleichheit ist Wiederholung des Wahlvorganges erforderlich bis zur Entscheidung.

Jedes gewählte Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit, vor Ablauf seiner Amtszeit aus persönlichen Gründen wie Krankheit, Wechsel des Wohnsitzes, Vertrauensmangel etc. zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden anzuzeigen. Das verwaiste Amt wird in der folgenden Mitgliederversammlung neu besetzt.

#### **Paragraph 11 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung**

Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen, entweder durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe in der Schlänger Zeitung und der Lippischen Landeszeitung. Die Bekanntgabe hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Tagesordnung wird mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin im Aushangkasten des Vereins bekanntgegeben.

Anträge an die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Jahresbericht des Geschäftsführenden Vorstandes  
(durch den 1. Vorsitzenden und Schützenoberst, den Schriftführer und den Kassierer)
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Anträge an die Jahreshauptversammlung
5. Verschiedenes

Die Kassenprüfer werden in jeder Jahreshauptversammlung neu gewählt und können nur einmal wiedergewählt werden. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Kassenbelege.

Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind ebenfalls ermächtigt, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.

Der Beschlussfassung einer Jahreshauptversammlung unterliegen in jedem Falle:

1. Satzungsänderungen
2. Festsetzung der Beiträge
3. Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse erstens und drittens bedürfen einer 3/4

Mehrheit, die von zweitens einer 2/3 Mehrheit.

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können bei wichtigen Gründen vom Engeren Vorstand einberufen werden oder wenn mehr als 5 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Angabe der zu beratenden Tagesordnung und der Begründung verlangen.

Die außerordentliche Jahreshauptversammlung hat dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Jedes Mitglied ist in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt, jedoch nur bei Anwesenheit. Noch nicht volljährigen Mitgliedern ist es untersagt das Wahlrecht auszuüben.

Nicht erschienene Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht ausüben, auch nicht einem anderen übertragen.

Die Beschlussfassung einer Jahreshauptversammlung ist in jedem Fall gegeben, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

## **Paragraph 12      Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates,
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- d. Änderung der Satzung,
- e. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Schützenvereins, soweit nicht durch diese Satzung bereits andere Regelungen getroffen worden sind,
- f. Auflösung des Vereins.

## **Paragraph 13      Ältestenrat**

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Dem Ältestenrat gehören mindestens drei Vereinsmitglieder an, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sind.

**Paragraph 14      Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Paragraph 15      Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen an die Gemeinde Schlangen zwecks Verwendung für den Kindergarten in Kohlstädt zu übertragen.

**Paragraph 16      Inkrafttreten der Satzung / Sonstiges**

Vorstehende Satzung, die an die Stelle der bisherigen Satzung vom 07.01.1989 tritt, ist in den Mitgliederversammlungen vom 30.01.1999 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 08.01.2000, 06.01.2001, 25.02.2006, 24.02.2007 und 25.01.2020 ergänzt worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wählt allein aus Gründen der Lesbarkeit ausschließlich die sprachlich männliche Form; alle Funktionsbezeichnungen schließen die sprachlich weibliche Form mit ein. Eine geschlechtsspezifische Benachteiligung ist damit nicht verbunden.

Kohlstädt, den 25.01.2020

Der Geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzender und Schützenoberst .....

Oberstleutnant und stellvertr. Vorsitzender .....

Schritfführer

.....

Kassierer

.....